



# BÜRTHHEL ANWÄLTE

## Mandatsbedingungen

in der Rechtsangelegenheit

\_\_\_\_\_ ./ \_\_\_\_\_

vereinbart der Mandant

mit der Kanzlei Bürthel Anwälte, Hauptstraße 26, 67685 Weilerbach  
(nachfolgend "Auftragnehmer")

zum Auftrag

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Auftragsbestätigung Mandant)

Folgendes:

### 1. Mandat

Gegenstand des Mandats ist die vereinbarte Leistung des Rechtsanwalts, also Beratung und Vertretung. Rechtsanwaltsgebühren fallen bereits für die Besprechung der Angelegenheit an. Grundsätzlich ist ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Erfolg nicht geschuldet. Vertragspartner des Mandanten ist ausschließlich der Auftragnehmer. Die Auswahl des mit der Bearbeitung des Mandats befassten Rechtsanwalts obliegt dem Auftragnehmer.

### 2. Mitwirkung des Mandanten

2.1 Der Mandant verpflichtet sich, den Rechtsanwalt vollständig und umfassend über den Sachverhalt zu unterrichten und stellt die zur Bearbeitung des Mandats notwendigen Informationen und Unterlagen schnellstmöglich zur Verfügung. Der Mandant stellt sicher, dass eine telefonische und postalische Erreichbarkeit stets gewährleistet ist, in dem er Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich mitteilt.

2.2 Der Mandant verpflichtet sich, sollte er zu einem in der Kanzlei vereinbarten Termin unentschuldig nicht erscheinen, dass er die Gebühr für eine Zeitstunde in Höhe von 190,00 € zzgl. 19% MwSt. zu tragen hat. Sollte ein Termin nicht

wahrgenommen werden können, so muss dieser schnellstmöglich, jedoch spätestens einen Tag vor dem Termin abgesagt werden.

### **3. Vergütung**

- 3.1 Die Vergütung bestimmt sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), insoweit keine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen worden ist.
- 3.2 Die Höhe der gesetzlichen Vergütung richtet sich nach dem Gegenstandswert des Mandats, außer bei Strafverteidigungen (dort richtet sich die Vergütung nach den gesetzlich vorgesehenen Gebühren).
- 3.3 Der Rechtsanwalt kann auf die, zu erwartende, Vergütung, einen Vorschuss bis zur vollen Höhe verlangen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bestehen.
- 3.4 Der Rechtsanwalt kann sein Tätigwerden von der Zahlung des unter 3.3 bezeichneten Vorschusses abhängig machen, bzw. seine Tätigkeit bei Zahlungsverzug einstellen.
- 3.5 Der Mandant versichert ausdrücklich, wirtschaftlich in der Lage zu sein, die entstehenden Kosten, über deren Höhe er aufgeklärt wurde, ausgleichen zu können. Er versichert weiterhin, innerhalb der letzten zwei Jahre keine eidesstattliche Versicherung seiner Vermögenslosigkeit abgegeben zu haben.

### **4. Abtretung**

Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen Dritte bei vorliegender Zustimmung durch diese, in Höhe der Honorarforderung des Rechtsanwalts, als Sicherheit an diesen mit der Ermächtigung ab, diese Abtretung dem Zahlungsverpflichteten mitzuteilen.

Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Bevollmächtigten befreit. Der Mandant bevollmächtigt den Auftragnehmer, für sie das Kostenausgleichsverfahren bzw. das Kostenfestsetzungsverfahren beim erstinstanzlichen Gericht zu betreiben.

### **5. Verrechnung**

Der Rechtsanwalt ist befugt, eingehende Erstattungsbeträge von Dritten und sonstige, dem Mandanten zustehende, Zahlungseingänge mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen, nach entsprechender Rechnungsstellung, zu verrechnen, soweit eine Verrechnung zulässig ist.

### **6. Haftung, Haftungsbegrenzung und Versicherung**

Die Haftung des beauftragten Auftragnehmers für schuldhaft verursachte Schäden aufgrund fehlerhafter Berufsausübung auf die, durch die Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmer abgedeckte Summe (1.000.000,00 € pro Schadensfall und Mandat) begrenzt. Der Auftragnehmer hat damit eine, über das gesetzlich vorgesehene Minimum (die für jeden Versicherungsfall einen Schaden in Höhe von bis zu 250.000,00 € sichert, maximal aber für alle innerhalb eines Jahres in mehreren Versicherungsfällen verursachten Schäden bis zu insgesamt 500.000 € abdeckt (Gesetzlicher Mindestversicherungsschutz)) hinausgehende, Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Wenn ein weitergehender Versicherungsschutz gewünscht wird, kann auf ausdrückliche Weisung des Mandanten und auf seine Kosten eine

Einzelhaftpflichtversicherung zu einer höheren Haftungssumme abgeschlossen werden. Zusätzlich zur vorstehenden, generellen Haftungsbegrenzung sind Ansprüche des Mandanten auf Ersatz eines Schadens, der nicht Leib, Leben oder Gesundheit einer Person betrifft, für Fälle einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf maximal 500.000,00 € beschränkt. Außerdem können Schadenersatzansprüche wegen einfacher Fahrlässigkeit, die nicht Leib, Leben oder Gesundheit einer Person betreffen, nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr schriftlich geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis.

## **7. Vergütungen aus der Staatskasse**

Für den Fall, dass der Mandant die zu erwartenden Gebühren nicht oder nicht vollständig aufbringen kann, wird auf die Möglichkeit der Beantragung von Beratungshilfe (außergerichtlich) und Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe (gerichtlich) hingewiesen.

7.1 Die Beantragung von Beratungshilfe führt ausschließlich der Mandant durch. Der Beratungshilfeschein ist zum Erstgespräch mitzubringen. Bei eiligen bzw. fristgebundenen Angelegenheiten, in denen die Erteilung eines Beratungshilfescheins zum Erstgespräch nicht möglich ist, ist der Beratungshilfeschein innerhalb von 2 Wochen nach Mandatserteilung zu überreichen. Andernfalls rechnet der Rechtsanwalt gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ab.

7.2 Der Mandant ist darauf hingewiesen worden, dass er im Falle einer Prozesskostenhilfebewilligung und im Falle der späteren Überprüfung/-en dieser Bewilligung, selbst dafür verantwortlich ist, dem Gericht seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen. Die Beauftragung und Bevollmächtigung des Rechtsanwalts umfasst diesen Aspekt ausdrücklich nicht.

7.3 Wird Prozesskostenhilfe durch das zuständige Gericht nicht bewilligt, so hat der Mandant die gesetzlichen Gebühren (siehe Nummer 3) selbst zu tragen.

7.4 Vor Bewilligung der Prozesskostenhilfe oder Zahlung eines Vorschusses gemäß 3.3 wird der beauftragte Rechtsanwalt nur die für die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe erforderlichen Tätigkeiten entfalten.

7.5 Im Falle eines potentiellen Prozesskostenhilfeanspruchs, bestätigt der Mandant hiermit ausdrücklich, den Fragebogen und die allgemeinen Hinweise bzgl. der Prozesskostenhilfe erhalten zu haben und die Hinweise entsprechend zu berücksichtigen.

## **8. Fernmündliche Auskünfte**

Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des beauftragten Auftragnehmers stehen unter dem Vorbehalt einer vertieften Prüfung und sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

## **9. Kommunikation**

Dem beauftragten Auftragnehmer wird gestattet, zur Kommunikationserleichterung Daten und Dokumente per E-Mail zu versenden. Der beauftragte Auftragnehmer

weist darauf hin, dass bei der Datenübertragung per E-Mail Sicherheitsrisiken, wie z.B. Bekanntwerden der Daten durch Dritte, Datenverlust, Virusübertragung oder Übersendungsfehler, auftreten können. Der Mandant erteilt in Kenntnis der Risiken sein Einverständnis, Dokumente und Daten auch per unverschlüsselter E-Mail zu versenden.

#### **10. Rechtsschutzversicherung**

Das Mandat wird unabhängig von dem Bestehen oder der Eintrittspflichtung einer Rechtsschutzversicherung erteilt. Sofern der Mandant rechtsschutzversichert ist, muss er seine Pflichten gegenüber der Rechtsschutzversicherung selbst wahrnehmen, damit der Versicherungsschutz besteht. Ohne einen besonderen schriftlichen Auftrag, der gesondert vergütungspflichtig ist, wird die beauftragte Partnerschaft insoweit nicht tätig. Insoweit die Rechtsanwaltsvergütung oder Auslagen durch den Rechtsschutzversicherer nicht getragen werden, verpflichtet sich der Mandant, diese selbst zu tragen. Dieser Fall gilt dann als eingetreten, wenn der Rechtsschutzversicherer die Zahlung endgültig verweigert oder aber nach dem 3. erfolglosen, hierauf bezogenen, Schreibens des beauftragten Rechtsanwalts. Es kann, nach Zustimmung des Mandanten und des beauftragten Rechtsanwalts weitere Korrespondenz mit dem Rechtsschutzversicherer gebührenpflichtig vereinbart

#### **11. Aufbewahrung von Unterlagen, Versendungsrisiko**

Nach § 50 BRAO endet die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter dem Rechtsanwalt aus Anlass seiner Beauftragung überlassen hat, 5 Jahre nach Beendigung des Mandates. Der Rechtsanwalt schuldet keine längere Aufbewahrung.

Werden Unterlagen verschickt, so kann dies mit regulärer Post an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet. Die Herausgabe von Unterlagen an den Mandanten erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen Anwalt und Mandant, zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur-/oder Abschrift erhalten hat.

Mit der Unterschrift bestätigen Sie, eine Kopie der Mandatsbedingungen erhalten zu haben.

Weilerbach, den \_\_\_\_\_

---

(Unterschrift Auftragnehmer)

---

(Unterschrift Auftraggeber)